

## **Bebauungsplan „In den Wernäckern II“, Stadtteil Gräfenhausen**

Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 5. September 2016, AZ.: III 31.2-61d 02/01-, den am 7. Juli 2016 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplan „In den Wernäckern II“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nach § 9 Abs. 7 BauGB die Grundstücke der Gemarkung Gräfenhausen Flur 6, Nr. 27 tw., 33, 34, 35/1, 35/2, 36 tw., 37 tw., 38 tw., 39 tw., 46 tw., 47 tw., 58 tw., 109/1 tw. (s. Übersichtskarte).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, 64331 Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, Zimmer 305 während der Dienststunden bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Weiterstadt, 25. Januar 2017  
Für den der Magistrat

Ralf Möller, Bürgermeister

## Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In den Wernäckern II“

genordet, ohne Maßstab

